

ORTSGEMEINDE ZEISKAM

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM – LANDKREIS GERMERSHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 25. Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am 15.12.2016 im Rathaus Zeiskam, Hauptstraße 34, 67378 Zeiskam

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr Sitzungsende: 21:15 Uhr

Anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
Vorsitzende/r			
Weiß, Klaus		Ortsbürgermeister	
Gremiumsmitglied			
Diehlmann, Gertrud	FWG Adam OG Zeiskam		
Frey, Gerhard	SPD OG Zeiskam	Fraktionsvorsitzender	ab TOP 5 anwesend
Gensheimer, Reiner	FWG Adam OG Zeiskam		
Günther, Wilfried	CDU OG Zeiskam		
Günther, Wolfgang	SPD OG Zeiskam		
Günther-Bell, Anja	CDU OG Zeiskam	Fraktionsvorsitzende	
Hünerfauth, Manfred	SPD OG Zeiskam		
Kröger, Dirk	FWG Adam OG Zeiskam	Beigeordneter	
Lechner, Susanne	FWG Adam OG Zeiskam	Fraktionsvorsitzende	
Mees, Otto	SPD OG Zeiskam		ab TOP 5 anwesend
Nikolaus, Peter	CDU OG Zeiskam		
Riemer, Friedrich	SPD OG Zeiskam		
Schmenger, Benjamin	FWG Adam OG Zeiskam		
Weiß, Maximilian	SPD OG Zeiskam		
Verwaltungsmitglied			
Adam, Dieter		Bürgermeister	
Schriftführer/in			
Braun, Michael			

Nicht anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
Korn, Heidi	FWG Adam OG Zeiskam		
Mendel, Thomas	CDU OG Zeiskam	1. Beigeordneter	

TAGESORDNUNG

1	Einwohnerfragestunde	
2	Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	Z-GR 71/2016
3	Besetzung von Ausschüssen	Z-GR 72/2016
4	Änderung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung - Beschluss über Rechtskraft der neuen Fassung	Z-GR 73/2016
5	Sanierung des Tennenplatzes Sportgelände "In der Sauheide"	Z-GR 78/2016
6	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018	Z-GR 79/2016
7	Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)	Z-GR 80/2016
8	Attraktivitätssteigerung der Freiwilligen Feuerwehr	Z-GR 82/2016
9	Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV - Anhörungs- und Beteiligungsverfahren	Z-GR 75/2016
10	Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge	
10a	Umnutzung von Gastronomieräumen einer ehem. Gaststätte zu Wohneinheit, Hauptstraße	Z-GR 76/2016
10b	Errichtung einer begrünten Lärmschutzwand, Hauptstraße	Z-GR 77/2016
11	Verkehrsleitsystem	Z-GR 81/2016
12	Änderung der Hauptsatzung	Z-GR 83/2016
13	Annahme von Spenden	Z-GR 84/2016
14	Nachdrucke heimatgeschichtlicher Literatur	Z-GR 85/2016
15	Informationen - Anfragen	
19	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung wird kritisiert, dass einigen Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen verspätet, teilweise erst am Nachmittag des 12. Dezember 2016, zugestellt wurden. Im Gemeinderat besteht Einvernehmen, dass trotz teilweise nicht fristgerechter Zustellung der Sitzungsunterlagen die Sitzung durchgeführt wird.

Folgende Änderungen der Tagesordnung werden einstimmig beschlossen:

- Der TOP "Bebauungsplan "Südlich der Schulstraße" der Ortsgemeinnde Lustadt Beteiligung nach §
 4 Abs. 2 BauGB entfällt
- Die TOPs "Sanierung des Tennenplatzes Sportgelände "In der Sauheide", "Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018", "Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UstG)" sowie "Attraktivitätssteigerung der Freiwilligen Feuerwehr" werden vorgezogen

TOP 1 Einwohnerfragestunde

- Keine Wortmeldungen -

TOP 2 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Z-GR 71/2016

Wolfgang Zöller (SPD) hat am 25.10.2016 sein Mandat im Gemeinderat Zeiskam niedergelegt.

Die nach dem Wahlergebnis nachfolgende Lena Weiß ist aus Zeiskam verzogen. Der darauf folgende Maximilian Weiß hat das Mandat angenommen und rückt somit in den Gemeinderat nach.

Ortsbürgermeister Weiß verpflichtet das neue Ratsmitglied gem. § 30 II GemO in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde Zeiskam durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gem. § 20 GemO Schweigepflicht und § 21 GemO Treuepflicht.

Der Vorsitzende weist daraufhin, dass nach § 30 I GemO die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugungen ausüben; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

TOP 3 Besetzung von Ausschüssen

Z-GR 72/2016

Durch das Ausscheiden des Ratsmitgliedes Wolfgang Zöller (SPD) sind folgende Ausschüsse neu zu besetzen:

- Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses,
- stellvertretendes Mitglied im Land-, Forstwirtschaft und Umweltausschuss,
- stellvertretendes Mitglied im Kultur- Sport- und Jugendausschuss
- stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss u. Ausschuss für Dorferneuerung und Verkehr

Als Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ist ein Ratsmitglied zu benennen.

Für die SPD-Fraktion schlägt Ratsmitglied Gerhard Frey vor, dass in den o.g. Ausschüssen das neue Ratsmitglied Maximilian Weiß die Nachfolge des ausscheidenden Wolfgang Zöller übernimmt.

Bei einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden

BESCHLUSS:

Das neue Ratsmitglied Maximilian Weiß tritt die Nachfolge des ausscheidenden Wolfgang Zöller in sämtlichen Ausschüssen, in denen dieser als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied tätig war, an.

TOP 4 Änderung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung - Beschluss über Rechtskraft der neuen Fassung

Die Gemeinde Zeiskam führt im Bereich des Ortskerns eine Gestaltungssatzung, die zuletzt 2013 geändert bzw. fortgeschrieben wurde. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.09.2016 eine Änderung dieser

Satzung beschlossen. Hintergrund der Änderung ist der vor kurzem in Kraft getretene Bebauungsplan "Friedhofstraße 38 1/5", der den Inhalten der Gestaltungssatzung grundlegend widerspricht. Im Sinne einer sachgerechten Entscheidung beschloss der Gemeinderat im Zuge der Abwägung, die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes außer Kraft zu setzen. Folglich wurden nun die Grundstücke, für die der Bebauungsplan "Friedhofstraße 38 1/5" gilt, sowie nördlich angrenzende Grundstücke Wohngrundstücke aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung herausgenommen.

Im Zuge der Änderung beschloss der Gemeinderat weiterhin, zwei Grundstücke in den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zu integrieren. Zum einen soll der Geltungsbereich westlich der Hauptstraße um ein bisher ausgeklammertes Anwesen erweitert werden, zum anderen sollen in der nordwestlichen Bahnhofstraße zwei Grundstücke ergänzt werden. Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen bleibt die Gestaltungssatzung unberührt.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates wurde der Entwurf der geänderten Gestaltungssatzung im Amtsblatt der VG Bellheim bekanntgemacht und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben. Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden jedoch weder mündliche noch schriftliche Anregungen vorgebracht. Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich. Die Bauverwaltung hat erklärt, dass der Satzungsentwurf beschlossen und durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden kann.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Seitens des Gemeinderates wird die schlechte Darstellung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung, welche den Ratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde, kritisiert. Außerdem wird moniert, dass das Grundstück Flurstück-Nr. 3975 nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (nordwestlicher Ausleger) ist.

Der Beschluss über die Rechtskraft der neuen Fassung mit geändertem Geltungsbereich wird vertagt.

TOP 5 Sanierung des Tennenplatzes Sportgelände "In der Sauheide"

Auf die umfassenden Beratungen zu diesem Thema, zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates am 21.07.2016 sowie einem Arbeitskreis aus Ratsvertretern, Verantwortlichen des TB Jahn und Vertretern der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der Kreisverwaltung, wird Bezug genommen.

Im Ergebnis sind die Förderaussichten für den Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz gering. Zum einen steht die Ortsgemeinde Zeiskam nicht auf einem vorderen Platz der Sportstättenförderliste des Kreises (derzeit nur Platz 8), so dass mit einen Wartezeit von rd. 8 Jahren zu rechnen ist. Darüber hinaus müssen für eine Bezuschussung weitere Anforderungen erfüllt werden, insbesondere die tatsächlichen Nutzungsstunden des Platzes (mind. 1.800 St./Jahr). Auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann insoweit für dieses Vorhaben nicht ausgestellt werden.

Eine anschließende Korrespondenz der Verwaltung mit Vertretern der ADD Trier und dem MDI Mainz für eine möglichst kurzfristige Lösungsalternative, um den geordneten Sport- und Spielbetrieb auch weiterhin sicherstellen zu können, kam zu folgendem Ergebnis:

Sollte sich die Gemeinde für eine Grundsanierung des Tennenplatzes entscheiden wäre es nach den Förderrichtlinien möglich, einen Pauschalzuschuss in Höhe von 40.000 € zu erhalten. Nachdem in der Sportstättenförderliste des Landkreises dahingehend keine Vergleichsprojekte enthalten sind und wegen der Dringlichkeit aufgrund des schlechten Zustandes, könnte die Gemeinde auf Platz 2 vorgezogen werden; das Land würde ausnahmsweise zwei Gemeinden in die Förderung für 2017 nehmen.

Voraussetzung dafür ist zunächst ein Projektbeschluss, dass der Tennenplatz saniert und der Förderantrag samt erforderlichen Unterlagen auf den Weg gebracht wird. Zur Umsetzung ist ein entsprechendes Fachingenieurbüro zu beauftragen.

Ein Ratsmitglied kritisiert, dass in der Sitzungsvorlage keine Kosten beziffert wurden. Bürgermeister Adam erklärt daraufhin, dass die Nennung der Kosten durch die Verwaltung nicht möglich sei und hierfür ein Planungsbüro beauftragt werden müsste.

Kurz vor der Sitzung hat das Architekturbüro MBPLAN aus Frankenthal über Einzelheiten per E-Mail informiert. Demnach werden die Sanierungskosten des Tennensportplatzes auf 172.000,-- Euro (brutto) geschätzt. Hinzu kommen Kosten z.B. für Beregnung, Pflegegeräte, Beleuchtung, Ballfangzaun u.ä.. Hierfür seien teilweise separate Zuwendungen möglich.

Für die Erstellung eines Förderantrages durch das Fachbüro MBPLAN würden Kosten in Höhe von pauschal 2.800 Euro zuzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer entstehen. Bei einer Beauftragung mit den Planungsleistungen für den Sportplatzumbau innerhalb eines Jahres sei eine Verrechnung möglich.

Fraglich ist im Übrigen ob wasserrechtliche Genehmigungen für den Sportplatz vorliegen. Falls nicht, könnte die Fa. MBPLAN eine weitere Honorarermittlung für die Erarbeitung der Unterlagen erstellen. Außerdem seien bei einer Renovation des Tennenplatzes die Kosten für eine eventuelle Abfuhr von belastetem Material zu berücksichtigen.

Im Rat werden widersprüchliche Aussagen hinsichtlich der unterschiedlichen Haltbarkeit zwischen Kunstrasenplatz und Tennenplatz geäußert. Dies soll durch die Verwaltung bis zur nächsten Sitzung geklärt werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

BESCHLUSS:

- 1. Zur Wahrung der Frist soll für die Sanierung des Tennenplatzes ein Förderantrag gestellt werden.
- 2. Das Fachbüro MBPLAN aus Frankenthal wird beauftragt einen Förderantrag für die Sanierung des Tennenplatzes Sportgelände "In der Sauheide" zum Preis von pauschal 2.800 € zu erarbeiten.
- 3. Bis zur nächsten Sitzung soll dem Gemeinderat ein Vergleich vorgelegt werden, der die laufenden Unterhaltungskosten zwischen Kunstrasen und der Sanierung des Hartplatzes gegenüberstellt.

TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017/2018 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zugestellt. Die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen durch Einwohner/inne/n der Ortsgemeinde erfolgt im Amtsblatt am 10.11.2016.

Die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans fand im Haupt- und Finanzausschuss am 17.11.2016 statt. Der Ausschuss beschloss bei einer Gegenstimme die Erhöhung des Aufwandskontos 523130 (Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude) auf 33.000,- € im Haushaltsjahr 2017. Das Geld soll für die Sanierung der Heizung im Sportheim verwendet werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat bei einer Enthaltung, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan in der modifizierten Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an und beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017/2018 in der modifizierten Fassung.

Der Rat kritisiert die Entwicklung der Kreisumlage. In einer der nächsten Gemeinderatssitzungen soll ein Haushaltsexperte der Kreisverwaltung eingeladen werden, um Fragen zur Kreisumlage zu erörtern.

TOP 7 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

Bisherige Regelung:

Gemäß § 2 Abs. 3 UStG unterliegen jPdöR (juristische Personen des öffentlichen Rechts) im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer körperschaftssteuerlichen Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuerpflicht. Das bedeutet, dass nur die in diesen Betrieben ausgeführten Umsätze umsatzsteuerpflichtig sind, es sei denn die ertragssteuerliche Bagatellgrenze bei einem vorliegenden BgA (bislang 30.678 € p.a.) ist nicht überschritten.

Sowohl Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen somit nach der bisherigen Regelung grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.

Auf Grundlage der Europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie hat der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit mehrfach abweichend entschieden, dass jPdöR in solchen Fällen Umsatzsteuer schulden, in den jPdöR Leistungen auf zivilrechtlicher Grundlage erbringen oder die Betätigung zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt, aber die Nichtbesteuerung mit Umsatzsteuer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Vor dem Hintergrund der durch Rechtsprechung erfolgten Auslegung des geltenden § 2 Abs. 3 UStG wurde eine gesetzliche Neuregelung in Form des neu eingefügten § 2 b UStG erforderlich.

Grundsätze der Neuregelung:

Die Neuregelung in § 2b UStG definiert nunmehr neu die allgemeine Unternehmereigenschaft für jPdöR sowie die Ausschlussgründe der Unternehmereigenschaft. Wichtig ist hierbei, dass die Neuregelung zur Entkopplung der bisherigen Verknüpfung mit der Körperschaftssteuer führt und die Grundsätze der BgA für die Umsatzsteuer keine Relevanz mehr haben.

Künftig begründet jede nachhaltige wirtschaftliche Betätigung einer jPdöR mit Einnahmeerzielungsabsicht grundsätzlich die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft (§ 2b Abs. 1 S. 1 UStG), wenn diese Betätigung nicht "im Rahmen der öffentlichen Gewalt", sondern auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Das Tätigwerden "im Rahmen öffentlicher Gewalt" (hoheitlich) erfolgt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, so z. B. auf Grund eines Gesetzes, einer Satzung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Die **Optionserklärung** nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für ihr gesamtes Unternehmen und somit für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben.

Zeitliche Anwendung:

Die Neuregelung ist zum 1. Januar 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und betrifft erstmalig Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Allerdings gilt ein Übergangszeitraum, der zulässt, die Neuregelung nicht sofort umzusetzen und auf Antrag die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG für Leistungen der jPdöR längstens bis zum 31. Dezember 2020 weiter anzuwenden. Die schriftliche Erklärung zum Antrag (Optionserklärung) auf weitere Anwendung der Altregelung ist bis zum 31. Dezember 2016 durch den Vertreter der jPdöR beim zuständigen Finanzamt abzugeben und gilt für sämtliche Leistungen der jPdöR und unabhängig davon, ob die jPdöR bereits steuerlich erfasst wurde. Bei der Optionserklärung handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Wird kein Antrag abgegeben, hat die jPdöR ab dem 1. Januar 2017 zwingend neues Recht anzuwenden.

Falls das neue Recht angewendet wird, ist eine Rückkehr zum alten Recht nicht mehr möglich.

Ein Widerruf der Optionserklärung ist grundsätzlich möglich, rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahres.

Mit Ablauf der 5-jährigen Übergangsregelung ist der § 2b UStG somit verpflichtend spätestens zum 1. Januar 2021 anzuwenden.

Empfehlung der Verwaltung für das weitere Vorgehen:

- Von der Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Gebrauch zu machen.
- Zeitnah ein Steuerberatungbüro mit der Bestandsaufnahme und der Bewertung der steuerlichen Aspekte zu beauftragen.
- Nach der Bestandsaufnahme/Bewertung zu entscheiden, ob von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden soll.

Der Gemeinderat fasst bei zwei Enthaltungen folgenden

BESCHLUSS:

Der Abgabe der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote von Steuerberatungsbüros einzuholen und den Auftrag an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

TOP 8 Attraktivitätssteigerung der Freiwilligen Feuerwehr

Um dem Mitgliederschwund in der ehrenamtlichen Feuerwehr entgegenzuwirken, wurde zusammen mit der Feuerwehr überlegt, wie der ehrenamtliche Feuerwehrdienst attraktiver gemacht werden könnte. Beim Feuerwehrtag der 12-Wochen-Tour am 22. Juni 2016 und in Gesprächen mit anderen Feuerwehren bzw. der eigenen Mannschaft wurden Ideen und Vorschläge diesbezüglich gesammelt.

Für Jugendliche der Jugendfeuerwehr hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 04.07.2016 im Zusammenhang mit der <u>Einführung der Ehrenamtskarte</u> zum 01.01.2017 den <u>kostenlosen Eintritt in den Schwimmpark</u> als Saisonkarte oder einen Zuschuss über 20,00 Euro zur Familienkarte beschlossen.

Darüber hinaus wurde von der Feuerwehr angefragt, ob die Jugendlichen und die aktiven Wehrangehörigen auch Vorzüge von den Ortsgemeinden erhalten können.

In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob hier Möglichkeiten bestehen die Feuerwehren zu unterstützen. Dies könnte z.B. durch <u>Vergünstigungen oder kostenfreie Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen</u> durch aktive Wehrangehörige bzw. Mitglieder der Jugendfeuerwehr geschehen. Denkbar wäre z.B. in Bellheim die Nutzung <u>der Grillhütte</u> für eine Übernachtung/Zelten der Jugendfeuerwehr. Weitere Möglichkeiten wären z.B. Vergünstigungen beim Anmieten gemeindeeigener Räumlichkeiten oder kostenfreie bzw. günstigere Nutzung der <u>Gemeindebücherei</u>. Möglich wäre auch die Ermäßigungen, die im Rahmen der <u>Ehrenamtskarte</u> beschlossen wurden, analog anzuwenden. Die Ehrenamtskarte ist für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich nicht geeignet, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Zur Info:

Derzeit laufen Gespräche mit dem <u>Gewerbeverband</u> und anderen Gewerbetreibenden, ob Vergünstigungen für aktive Wehrangehörigen bzw. Mitglieder der Jugendfeuerwehr gewährt werden könnten.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 04.10.2016 wurde beschlossen, dass die Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung der Feuerwehr (Nachlässe bei öffentlichen Einrichtungen und Gewerbetreibenden etc.) in den jeweiligen Ortsgemeinderäten beraten werden sollen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Beim Neujahrsempfang der Gemeinde sollen Wehrangehörige, welche im zurückliegenden Jahr ein Dienstjubiläum hatten, geehrt werden.

Im Amtsblatt soll unter der Rubrik "Zeiskam" das Engagement der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Dorfgemeinschaft gewürdigt werden. Es sollen Möglichkeiten (Spende an die Kameradschaftskasse, Einkaufsrabatte, usw.) genannt werden, wie die Bevölkerung bzw. die Geschäftswelt die ehrenamtliche Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr unterstützen kann.

TOP 9 Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV - Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Im September 2016 wurde seitens Ministerrat der Entwurf der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV beschlossen. Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben die Gemeinden nun die Möglichkeit, bis 19.01.2017 ihre Stellungnahme dazu abzugeben.

Mit der Fortschreibung des LEP IV setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um. Es werden zusätzliche Gebiete definiert, in welchen keine Windkraftanlagen aufgestellt werden dürfen. In der Verbandsgemeinde Bellheim sind hiervon die Natura2000-Gebiete im Norden der Gemeinden Bellheim, Ottersheim und Knittelsheim bzw. südlich Zeiskams (Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen) betroffen.

Weiterhin werden die Mindestabstände zu Wohngebieten auf mind. 1.000m bzw. bei Anlagen über 200m auf 1.100m Entfernung erweitert. Unter gewissen Auflagen dürfen diese Abstände bei Anlagen-Erneuerung (Repowering) unterschritten werden. Verbindliches Ziel wird künftig sein, mindestens 3 Windräder im Verbund (bzw. mind. 2 bei Repowering) aufzustellen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Der Entwurf der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Einwände werden nicht vorgebracht.

TOP 10a Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge Umnutzung von Gastronomieräumen einer ehem. Gaststätte zu Wohneinheit, Hauptstraße

Im Juli 2015 versagte der Gemeinderat das Einvernehmen zur Umnutzung von Gastronomieräumen zu Wohnzwecken im Erdgeschoss eines Gebäudes in der Hauptstraße. Baulich sind mit der Nutzungsänderung lediglich Grundriss- (Einzug einer Wand) und Fassadenveränderungen (Schließung / Verkleinerung von Fenstern) verbunden. Das Einvernehmen wurde mit der Begründung versagt, dass sich das Vorhaben nicht in die Gestaltungssatzung einfüge. Die beantragten Veränderungen, die diese Satzung betreffen (Fensterformen), sind damit vereinbar. Auch mit dem einfachen Bebauungsplanes "Ortskern" (Teil B 23) stimmt das Vorhaben überein.

Die Kreisverwaltung weist daraufhin, dass das Einvernehmen nur aus Gründen der jeweiligen Rechtsgrundlage (in diesem Fall § 34 BauGB, der ergänzend zu dem einfachen Bebauungsplan anzuwenden ist) versagt werden kann und bittet um erneute Entscheidung des Rates, da das versagte Einvernehmen als

rechtswidrig eingestuft wird. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart seiner Umgebung einfügt. Auch dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

Bei acht Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden

BESCHLUSS:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Ortsbürgermeister Weiß will mit Herrn Bolleyer von der Kreisverwaltung Germersheim im Januar in dieser Angelegenheit Kontakt aufnehmen.

TOP 10b Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge Errichtung einer begrünten Lärmschutzwand, Hauptstraße

Der Antragsteller beabsichtigt auf seinem Grundstück, das sowohl an die Hauptstraße als auch an die L 540 angrenzt, eine Lärmschutzwand mit 3m Höhe zu errichten. Die Wand soll im rückwärtigen Grundstücksbereich zur L 540 hin positioniert werden und eine Länge von 58m aufweisen. Die Wand soll vollständig begrünt werden. Eine entlang der Grenze bestehende Hecke soll erhalten bleiben, sodass die Wand von der Straße aus nicht sichtbar sein wird.

Die geplante Wand ist mit 3m Höhe genehmigungspflichtig. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB, wonach ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich in die Eigenarten seiner näheren Umgebung einfügt.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass sich das Grundstück durch seine Lage in einem sehr emissionsreichen Bereich zwischen zwei stark befahrenen Straßen sowie gegenüber der Zufahrt zum Gewerbegebiet befindet. Durch die Lärmschutzwand soll die Aufenthaltsqualität im Gebäude sowie im Garten erhöht werden. Seitens LBM wurden grundsätzlich keine Einwände zu dem Vorhaben mitgeteilt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

TOP 11 Verkehrsleitsystem

Auf die bisherigen Beratungen in vergangenen Rats- und Ausschusssitzungen wird Bezug genommen. Da sich der Bau- und Ausschuss für Dorferneuerung in seiner Sitzung am 24.11.2016 nicht abschließend festlegen konnte, welche Beschriftungsvariante gewünscht ist, wäre dies nunmehr vom Rat zu entscheiden.

Bei einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden

BESCHLUSS:

Die Schilder des Verkehrsleitsystems sollen gemäß der B-Variante beschriftet werden. Die Schriftgröße soll in beiden Zeilen nach Möglichkeit gleich groß sein.

Auf dem Entwurf der Verwaltung wurden Gebäudename und Vereinsname in unterschiedlicher Reihenfolge auf den Schildern angeordnet. Beispiel: Dojo – 1. Budoclub Zeiskam / MV "Cäcilienverein – Historischer Pfarrhof. Eine einheitliche Darstellung soll angewandt werden.

TOP 12 Änderung der Hauptsatzung

Die aktuelle Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zeiskam wurde am 13.09.1994 beschlossen und wurde zuletzt durch Änderungssatzungen vom 05.08.2004, vom 24.07.2009 geändert.

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Bisher wurden die Aufwandsentschädigungen für diesen Personenkreis im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen mit einem Pauschsteuersatz durch die Ortsgemeinde Zeiskam übernommen. Diese Vorgehensweise wäre entsprechend der Regelung in der Musterhauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes (§ 13 und § 14) in die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zeiskam mit aufzunehmen.

§ 7 der Hauptsatzung "Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten" ist um folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

"Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet."

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird beschlossen.

Anmerkung:

Wegen Sonderinteresse hat Beigeordneter Dirk Kröger an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teilgenommen. Ortsbürgermeister Weiß hat an der Abstimmung nicht teilgenommen, da sein Stimmrecht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 GemO ruht.

TOP 13 Annahme von Spenden

Zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sind nachfolgende Spenden eingegangen, über deren Annahme der Gemeinderat zu entscheiden hat:

23.08.2016	VR Bank Südpfalz eG, Landau	200,00€
30.08.2016	Hoffmann Carola, Zeiskam	200,00€
15.09.2016	KHK GmbH, Karl Herd, Philippsburg	250,00€

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Der Annahme der o.g. Spenden wird zugestimmt. Den Spendern soll ein Dankschreiben der Ortsgemeinde zugesandt werden.

Bei einer Enthaltung beschließt der Gemeinderat außerdem:

Der "lieblos" geschmückte Tannenbaum im Ortskern wird fraktionsübergreifend kritisiert. Künftig soll die vom Landfrauenverein gespendete Lichterkette verwendet werden. Sollte diese nicht mehr auffindbar sein, soll von den eingegangenen Spendengeldern eine neue Lichterkette gekauft werden.

TOP 14 Nachdrucke heimatgeschichtlicher Literatur

Die heimatgeschichtlichen Bücher

- a) "Zeiskamer unter Napoleons Fahnen", 2009 (Druck Maierdruck, Lingenfeld),
- b) Zeiskam "Vom Leben in der guten alten Zeit", 2. Auflage 2004 (Druck Printmedien Odenwald, Bellheim)

sind vergriffen.

Für eventuelle Nachdrucke wurden Angebote eingeholt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Über einen evtl. Nachdruck der vergriffenen heimatgeschichtlichen Bücher soll der Gemeinderat in einer Sitzung im Mai 2017 erneut beraten. Von dem "Ewigen Kalender" sind derzeit noch ca. 520 Exemplare in der Gemeindehalle gelagert. Aufgrund der dort nicht optimalen Lagerbedingungen (Feuchtigkeit usw.) soll eine Aufbewahrung an einem anderen Ort erfolgen. Bei der Verbandsgemeindeverwaltung soll nachgefragt werden, ob im dortigen Archiv freie Lagerkapazitäten vorhanden sind. Alternativ soll auch eine Unterbringung im Zeiskamer Rathaus geprüft werden.

Um den Absatz von heimatgeschichtlichen Büchern zu erhöhen, soll geprüft werden, ob auch über den Tourismusverein Verbandsgemeinde Bellheim e.V. eine zusätzliche Vermarktung erfolgen könnte. Seitens des Rates wird vorgeschlagen, künftig heimatgeschichtliche Bücher zur Ausleihe bei der Gemeindebücherei vorzuhalten.

TOP 15 Informationen - Anfragen

a) Geowärme

Ortsbürgermeister Weiß informiert, dass die Deutsche ErdWärme GmbH & Co.KG in der Region Germersheim eine Anlage der tiefen Geothermie plant. Die Anlage soll Wärme für die Region Bellheim, Lustadt und Germersheim produzieren, nicht abgenommene Wärme soll zur Stromerzeugung genutzt werden. Im Vorfeld finden Auftaktveranstaltungen am 24. und 25. Januar 2017 in Germersheim statt.

b) Richtfunk "Zeiskamer Mühle"

Der Vorsitzende informiert, dass die Betreiber der "Zeiskamer Mühle" die Internetversorgung ihrer Gäste verbessern möchten. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Anbindung der "Zeiskamer Mühle" an das vor kurzem von der Fa. Inexio errichtete Glasfasernetz im Ortsbereich nicht möglich. Die Fa. Inexio bietet der "Zeiskamer Mühle" daher die Möglichkeit an, per Richtfunk die Internetversorgung zu verbessern. Erforderlich wäre hierzu jedoch eine im Ortskern aufgestellte Antenne, welche an das vorhandene Glasfasernetz angeschlossen werden müsste.

Die Gemeinde steht vor der Entscheidung, ob das Dach des Rathauses für die Errichtung einer Richtfunkantenne zur Verfügung gestellt wird. In dem Zusammenhang tritt die Frage auf, ob das Gewerbegebiet "In der Sauheide" mit einer ausreichend schnellen Internetverbindung versorgt ist oder ob auch hier eine Anbindung über Richtfunk angebracht wäre.

c) Heimatbrief

Es wird über den aktuellen Stand des Heimatbriefes 2016 berichtet. Die beauftragte Druckerei Steimer GmbH aus Germersheim hat die Lieferung für den 22.12.2016 terminiert. Nach Möglichkeit soll die Verteilung vor Weihnachten durchgeführt werden. Die Auflage beträgt 2.000 Stück und ist mit Kosten in Höhe von ca. 3.100 Euro (brutto) veranschlagt.

d) Zuschüsse

Ortsbürgermeister Weiß erklärt, dass für die Sanierung der Grundschule Zuschüsse vom Land in Höhe von 70.000,-- Euro und vom Kreis in Höhe von 13.800,-- Euro zugewiesen wurden.

e) Christbaum

Bei der Grundschule und den Kindergärten soll angefragt werden, ob diese im kommenden Jahr den Tannenbaum im Ortskern schmücken möchten.

f) Rahmenbedingungen für Mehrfamilienhäuser im Ortskern

Die FWG-Adam stellt einen Antrag auf Schaffung von Rahmenbedingungen für Mehrfamilienhäuser im Ortskern. Fraktionsvorsitzende Lechner erläutert den Antrag.

g) Sargträger

Ein Ratsmitglied erklärt, dass es bei Beerdigungen auf dem Zeiskamer Friedhof immer schwieriger wird, Sargträger zu finden. In der Nachbargemeinde Bellheim werden bei Bedarf von der Gemeinde Sargträger organisiert. Es wird angefragt, ob diese Regelung auch in Zeiskam übernommen werden kann bzw. die Bellheimer Sargträger auch in Zeiskam tätig werden könnten. Die Kosten hierfür sind zu klären.

h) Sitzungstermine 2017

Ortsbürgermeister Klaus Weiß gibt die Sitzungstermine für das Jahr 2017 bekannt:

17. Januar 2017	14. August 2017
21. Februar 2017	26. September 2017
05. April 2017	08. November 2017
18. Mai 2017	19. Dezember 2017
29. Juni 2017	

Sitzungsbeginn jeweils 19:00 Uhr

TOP 19 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 16:

Ein Verstoß gegen die Gestaltungssatzung soll zur Ahndung an die Kreisverwaltung Germersheim weitergeleitet werden.

TOP 17:

Der Gemeinderat hat der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für einen Zeiskamer Verein zugestimmt.

TOP 18:

Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und einem Zeiskamer Verein muss überarbeitet und neu aufgesetzt werden.